

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter, des ehrenamtlichen
Bürgermeisters, des Ortsbeirates, des Ortsbürgermeisters und der
Ausschussmitglieder in der Gemeinde Crinitz vom 03.05.2004**

Auf Grund des § 37 Absatz 4 und 5 und des § 54c der Gemeindeordnung in der Neufassung vom 10.20.2001 GVB1. I Seite 154, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 BVB1. I Seite 172, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 16.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Crinitz über die Entschädigung der Gemeindevertreter, des ehrenamtlichen Bürgermeisters des Ortsbeirates, des Ortsbürgermeisters und der Ausschussmitglieder in der Gemeinde Crinitz vom 03.05.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 13. Jahrgang 2004; Ausgabe 5 vom 01. Juni 2004, Seite 1-2 wird wie folgt geändert.

Artikel 2

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **44,00** Euro.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **693,00** Euro.
- (3) Der Ortsbürgermeister von Gahro erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **153,00** Euro

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 17.04.2007

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsbeirates, des

Ortsbürgermeisters und der Ausschussmitglieder in der Gemeinde Crinitz öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 17.04.2007

Gottfried Richter
Amtdirektor